

MIN008421L21

L

**Bayerische
Architektenkammer**

Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Frau Ministerialdirigentin Dr. Monika Kratzer
Postfach 810140
81901 München

Präsidentin
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Novelle eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes
Verbandsanhörung 2021**

22.12.2021

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Bayerischen Architektenkammer danke ich Ihnen für die
Zusendung der Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG),
die uns mit Ihrem Schreiben vom 16.11.2021 erreicht hat. Gerne nehmen wir
hierzu Stellung.

Die Bayerische Architektenkammer unterstützt das Vorhaben der Bayerischen
Staatsregierung, aufgrund aktueller Entwicklungen und wissenschaftsbasierter
Erkenntnisse das Bayerische Klimaschutzgesetz weiter zu schärfen. Nicht nur
die politischen und rechtlichen Entscheidungen der letzten zwei Jahre,
sondern auch die spürbaren Auswirkungen des voranschreitenden
Klimawandels haben den Handlungsdruck erhöht. Klimaschutz,
Klimagerechtigkeit und Klimaanpassung müssen im Sinne des Pariser
Klimaabkommens unmittelbar und tatkräftig intensiviert werden.

Daher begrüßt die ByAK die in der Novelle des BayKlimaG u.a. vorgesehene
Anpassung des zeitlichen Korridors und eine damit verbundene Verschärfung
der Zielwerte. Beides ist notwendig, um den weiteren Prozess des
Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Bayern weiter zu beschleunigen.
Allerdings werfen mangelnde Verbindlichkeit und fehlende effektive
Rahmenbedingungen und Maßnahmen die Frage nach der
Durchsetzungskraft des Gesetzes auf. Hinzukommt, dass die vorliegende
Novelle hinter den Vorgaben der Bundesregierung (GEG 2.0., Ausbau
Windkraft, Solardachpflicht) und der EU – Gebäuderichtlinie
(Sanierungszwang, Vorbildfunktion / Klimaneutralität der öffentlichen Gebäude
ab 2027) zurückbleibt. Auf Bundesebene ist bereits ersichtlich, dass Tempo
und Intensität der Regelungen nicht ausreichen werden, um die Begrenzung
des Temperaturanstieges auf 2 Grad bis 2050 zu erreichen.

Bayerische
Architektenkammer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Waisenhausstraße 4
80637 München
Telefon +49 89 139880-0
www.byak.de

Es ist daher offensichtlich, dass das novellierte Klimaschutzgesetz des Freistaats Bayern mit Inkrafttreten schon nicht mehr zielführend sein wird und aktuellen, vorhersehbaren Entwicklungen noch immer nicht gerecht wird.

Wesentliche Punkte, die bereits in der Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer zum BayKlimaG von 2020 als kritisch angesehen wurden, blieben unverändert. Daher hat unsere Stellungnahme zur ersten Fassung des BayKlimaG von 2020 weiterhin Bestand. Wir haben im Folgenden positiv zu bewertende Ansätze der Novelle aber auch Defizite, die nach unserer Meinung Nachbesserungen erfordern, zusammengestellt:

Artikel 2, Novelle BayKlimaG

Positiv:

- **Senkung der Treibhausgasemissionen um 65% CO₂-Äquivalent je Einwohner bis zum Jahr 2030 (Abs. 2)**
- **Benennen von Potentialen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele (Abs. 5)**

Defizite:

- **mangelnde Verbindlichkeit** der nun auf 65% CO₂-Äquivalente verschärften Einsparziele der Treibhausgasemissionen pro Einwohner
- **Fehlen von Etappenzielen und Qualitätssicherung**
- **Definition der Kriterien der Klimaneutralität** aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung
- **konkrete Aufteilung der Zielwerte auf die Sektoren** (Energie, Verkehr, Industrie, Gebäude und Landwirtschaft)
 - nach Art.5, Abs.1, Nr. 1 des BayKlimaG ist eine sektorengerechte Aufteilung der Minderungsziele mit entsprechenden Maßnahmen zukünftig vorgesehen.
- **Benennung der Potenziale zur Verwirklichung der Klimaschutzziele.** Abs. 5. Sie sollten ergänzt werden mit:
 - **Es kommt darüber hinaus auf eine nachhaltige und kreislaufgerechte Rohstoff- und Materialnutzung** an, mit dem Ziel der Ressourcenschonung, Wiederverwendung und Abfallvermeidung.

zu Artikel 3, Novelle BayKlimaG:

Positiv:

- **Klimaneutralität bis 2023** der Bayerischen Staatskanzlei und der Staatsministerien (Abs. 2)
- **Klimaneutralität bis 2028** aller weiteren Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung (Abs. 1, Satz 1)

Defizite:

- **Fehlen der Bezugsbasis und einer verbindlichen Definition von „Klimaneutralität“**
- **Fehlen von verbindlichen Kriterien für Neubauten und Sanierungen** zu Nachhaltigkeit und Energieeffizienz
- Abs. 2:
 - **Aufnahme ambitionierter Anforderungen an Gebäude**, die über das bundesweit gültige GEG hinausgehen
 - **Einführung weiterer, verbindlicher, klar definierter Nachhaltigkeitskriterien** (z.B. zu Kreislauffähigkeit, Ressourcenschonung, ökologische Materialwahl, Bauen im Bestand, Klimaneutralität, Klimaanpassung etc.). Ähnlich wie auf Bundesebene könnte hier z.B. das BNB-Zertifizierungssystem eingeführt werden.

zu Artikel 4, Novelle BayKlimaG:

Positiv:

- **Vorrang der Vermeidung von Treibhausgasemissionen** vor Ausgleichsmaßnahmen (Abs. 1)

Defizite:

- **die Definition zulässiger Ausgleichsmaßnahmen**, bezogen auf Art, Ort und max. zulässigen Gesamtumfang. Der grundsätzlichen Einsparung von Treibhausgasen und Ressourcen muss deutlich und messbar Vorrang eingeräumt werden. Zugleich sollte allein die Investition in verlässliche und verträgliche, bestenfalls regionale Ausgleichssysteme gesichert werden.

zu Artikel 6, Novelle BayKlimaG:

Positiv:

- die Einrichtung eines **Bayerischen Solarkatasters**.

Anmerkung:

- Klärung, dass vorhandene Datenerfassungen und Aktivitäten zum solaren Potential Bayerns zusammengeführt werden.

zu Artikel 7, Novelle BayKlimaG:

Positiv:

- die **Abwägung staatl. Zuwendungen** mit den Klimaschutzzielen nach Art. 2 BayKlimaG

Defizite:

- **Definition und Kriterien des Abwägungsprozesses fehlen**
- **Verbindlichkeit einführen**; nur eine „Berücksichtigung“ der Klimaschutzziele in Bezug zum jeweiligen Förderzweck trägt den Belangen des Klimaschutzes nicht ausreichend Rechnung.
- **Abwägungsprozess über die Förderungen** hinaus auf weitere staatl. Investitionen ausweiten

zu Artikel 13, Novelle BayKlimaG:

Positiv:

- die **Einrichtung eines Koordinierungsstabes**

Zur **Änderung des § 2 der BayBO** mit der Verpflichtung des Ausbaus der Photovoltaik auf den Dächern der Liegenschaften des Freistaates Bayern weisen wir darauf hin, dass die solare Warmwassergewinnung ebenso wie Dachbegrünungen eine Berechtigung haben, im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eingesetzt zu werden. Somit kann Spielraum für innovative und vielfältige Lösungen und gebäudebezogenen Bedarfe ermöglicht werden.

Im Übrigen hat die Bayerische Architektenkammer relevante Punkte für zukunftsfähiges und klimagerechtes Planen und Bauen, in der Stellungnahme zur BayBO vom 20.01.2020 verankert. Dazu zählen u.a.:

- die Privilegierung des **Bauens im Bestand**
- die Verankerung **qualifizierter Freiflächenplanung in Genehmigungsverfahren**
- ein **innovatives Abstandsflächenrecht**
- die **Stärkung der Holzbauweise**
- Privilegierung **alternativer Mobilitätsformen** und des ÖPNV in der GaStellV

Teilweise sind bereits einzelne Aspekte in die Bayerische Bauordnung eingeflossen. Das BayKlimaG muss eine verbindliche Wirkung auf die weitere Gesetzgebung in Bayern erzielen (Vorblatt, Absatz B), so dass sichergestellt wird, dass die bauordnungsrechtlichen Regelungen umfassend weiter fortgeschrieben werden.

Die Bayerische Staatsregierung trägt nicht nur eine besondere Verantwortung in der Gestaltung der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Ihr obliegt auch die Aufgabe, den dringend notwendigen Wandel in den Denk-, Verhaltens- und Verbrauchsmustern der Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, hin zu mehr Suffizienz, Klimagerechtigkeit, Fairness und Nachhaltigkeit weiter zu forcieren.

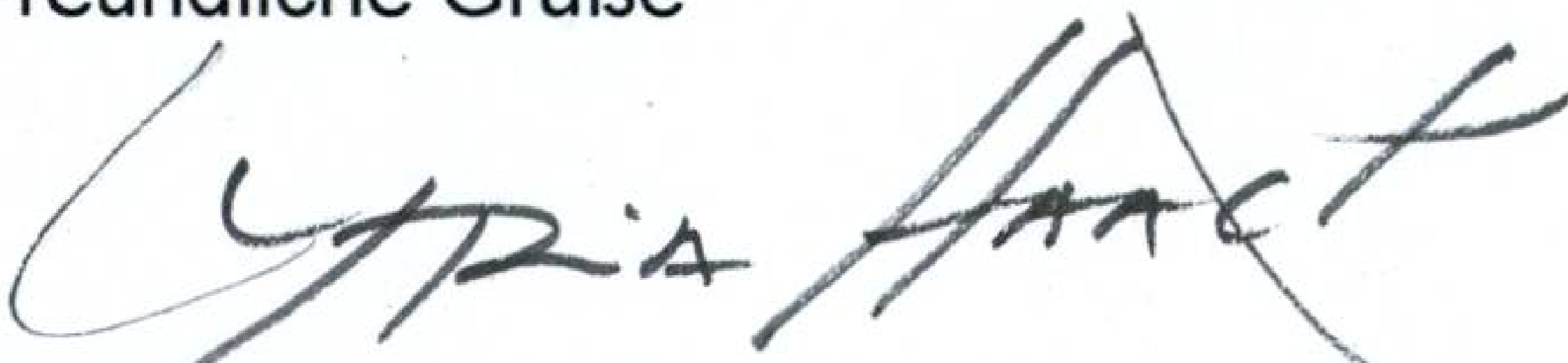
Wir sichern Ihnen dabei gerne unsere Unterstützung zu. Im Bereich des Bausektors werden wir aktiv sein und den Fokus unseres Berufsstands auf Kreislauffähigkeit, Bauen im Bestand, Ressourcenschonung, nachhaltige Materialwahl, klimaneutrale Gebäude und Quartiere, Klimaanpassung, Suffizienz, Barrierefreiheit richten.

Auf Basis eines stringenten Bayerischen Klimaschutzgesetzes setzen wir uns mit der Innovationskraft des gesamten Berufsstands für die Gestaltung fairer, nachhaltiger, zukunftsfähiger und baukulturell hochwertiger Lebensumgebungen ein. Das Berufsbild der ArchitektInnen, InnenarchitektInnen, LandschaftsarchitektInnen und StadtplanerInnen und damit verbundene Handlungsfelder werden wir im Sinne der „KlimaKulturKompetenz“ des Berufsstands weiter stärken.

Mit der Beratungsstelle Barrierefreiheit und der Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit unterstützen wir bereits wirksam die Initiative der Bayerischen Staatsregierung (wie in Art. 3, Satz 4 der Novelle des BayKlimaG beschrieben) zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen.

Wir sind überzeugt, dass auf Basis von ambitionierten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine lebenswerte Zukunft gestaltet werden kann und plädieren daher für ein noch entschiedeneres Bayerisches Klimaschutzgesetz mit klarer Vorbildwirkung!

Freundliche Grüße



Prof. AA Dipl. Lydia Haack